

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

AD 0100/2021 (BJD)

Dringlicher Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Verlängerung der Geltungsdauer von Baubewilligungen zufolge der Corona-Pandemie (12.05.2021)

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen des Notrechts zur Abfederung der Folgen der Corona-Pandemie, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, wonach die Baubehörde die Geltungsdauer der Baubewilligung auf Gesuch hin ein zweites Mal um höchstens ein Jahr verlängert, sofern die Verzögerung des Baubeginns oder der Bauvollendung in den Zeitraum der Corona-Pandemie fällt.

Begründung 12.05.2021: schriftlich.

Gemäss §10 KBV (BGS.711.61) erlischt die erteilte Baubewilligung mit dem Ablauf eines Jahres ab Rechtskraft des Entscheides, wenn innert dieser Frist mit den Bauarbeiten nicht begonnen worden ist oder wenn ein begonnener Bau nicht innert zumutbarer Frist vollendet wird. Auf Gesuch hin kann die Baubehörde die Geltungsdauer der Bewilligung um höchstens ein Jahr verlängern.

Es sind mehrere Fälle bekannt, wo zufolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie, insbesondere von Unternehmen, Investitionen verschoben und damit trotz rechtskräftig erteilter Baubewilligung mit Bauarbeiten (noch) nicht begonnen werden kann. Abhängig von der Branche und von Strukturen von Unternehmen (z.B. internationale Strukturen) sind die Rahmenbedingungen derzeit für das Auslösen der Bauarbeiten zu unsicher. Die zweijährige Maximaldauer der Baubewilligung ist absolut. Die Verlängerung der Geltungsdauer um ein Jahr schützt einerseits die Investitionen der Bauherrinnen und -herren (Planungs-, Projekt- und evtl. Rechtskosten) und stellt eine einfach umzusetzende Massnahme der Standortförderung dar, indem geplante Projekte mit leichter Verzögerung im Kanton realisiert werden können. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie dauern bislang ungefähr ein Jahr, weshalb diese zusätzliche Dauer angemessen erscheint. Zu guter Letzt beabsichtigen die Auftraggeber weder eine generelle Verlängerung der Bewilligungsdauer noch die Einräumung einer dauerhaften Verlängerung. Diese soll nur im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gewährt werden können, was jedoch klarerweise vermutet wird, wenn das Auslaufen der Baubewilligung in die Dauer der Corona-Pandemie fällt. Ist dieser Zusammenhang gegeben, soll ein Anspruch auf Verlängerung bestehen.

Unterschriften: 1. Markus Spielmann, 2. Mark Winkler, 3. Stefan Nünlist, Philippe Arnet, Daniel Cartier, Martin Flury, Thomas Fürst, David Häner, Michael Kummli, Barbara Leibundgut, Marco Lupi, David Plüss, Daniel Probst, Martin Rufer, Beat Späti, Urs Unterlerchner, Hansueli Wyss (17)